

## Befragung zur Höhe des üblichen Kfz-Sachverständigenhonorars

### 1. Vorbemerkung

Kfz-Sachverständige, Rechtsanwälte, Versicherungen sowie Gerichte sind regelmäßig mit der Frage befasst, ob das Honorar des Kfz-Sachverständigen, das für die Erstellung eines Schadensgutachtens erhoben wird, angemessen ist.

Da es eine verbindliche Gebührenordnung im Kfz-Sachverständigenwesen nicht gibt, sind überdies erhebliche Bandbreiten festzustellen, die eine Einschätzung der Angemessenheit des geltend gemachten Honorars zweifelsfrei erschweren.

Verschärft wird diese Problematik auch dadurch, dass es einheitliche Qualitätsstandards in Ermangelung eines verbindlichen Berufsbildes gleichfalls nicht gibt.

Die bereits seit Jahrzehnten durchgeführte Honorarbefragung des BVSK kann zwar eine gesetzliche Gebührenregelung nicht ersetzen. Sie bietet jedoch entscheidende Anhaltspunkte bei der Einschätzung, ob ein geltend gemachtes Sachverständigenhonorar angemessen ist oder nicht.

Selbstverständlich kann die Honorarbefragung keinesfalls eine schadenersatzrechtliche Prüfung ersetzen. Wird jedoch im Rahmen einer schadenersatzrechtlichen Auseinandersetzung die Üblichkeit des Sachverständigenhonorars thematisiert, stellt die BVSK-Honorarbefragung eine ganz wesentlich Grundlage einer nachvollziehbaren Einschätzung dar.

### 2. BVSK

Der BVSK wurde als Berufsverband im Jahre 1958 gegründet als Zusammenschluss des Verbandes der öffentlich bestellten und vereidigten Kfz-Sachverständigen und des Verbandes der qualifizierten Kfz-Sachverständigen.

Zielsetzung des Verbandes seit 1958 ist nicht zuletzt die Etablierung eines gesetzlichen Berufsbildes, um einheitliche Qualitätsstandards zum Schutz des Berufsstandes und zum Schutz der Verbraucher zu schaffen.

Ein gesetzliches Berufsbild konnte zwar bis zum heutigen Tage nicht verankert werden, allerdings hat der BVSK maßgebend dazu beigetragen, Standards zu erarbeiten, die heute allgemein anerkannt sind. Bereits 1984 wurde durch den Bundesgerichtshof, AZ: I ZR 140/82 die sogenannte Verbandsanerkennung des BVSK als Qualitätskriterium bestätigt. Ausdrücklich hat der Bundesgerichtshof festgestellt, dass die innerverbandliche Prüfung des BVSK zumindest dem Qualitätsstandard der öffentlichen Bestellung und Vereidigung einer Industrie- und Handelskammer entspricht.

In der Folge hat der BVSK gemeinsam mit den Sachverständigenorganisationen DEKRA und TÜV sowie vielen Unternehmen der Versicherungswirtschaft im Institut für das Sachverständigenwesen IfS die einheitliche Personenzertifizierung von Kfz-Sachverständigen betrieben.

Heute sind mehr als 80 % der Mitglieder des BFSK durch das IfS zertifiziert oder durch eine IHK öffentlich bestellt und vereidigt. Alle Mitglieder des BFSK unterwerfen sich einer laufenden Qualitätskontrolle, um zumindest unter dem Verbandslogo des BFSK ein Qualitätszeichen zu setzen.

Zwischenzeitlich gehören dem BFSK 800 Büroinhaber sowie 150 außerordentliche (angestellte Sachverständige) als Mitglieder an. Die Zahl der jährlich erstellten Gutachten durch BFSK-Mitglieder kann nicht exakt ermittelt werden, jedoch ist nach einer groben Schätzung davon auszugehen, dass ca. 1 Million Schadengutachten erstellt werden.

Der BFSK ist insoweit heute der größte Verband qualifizierter freiberuflicher Kfz-Sachverständiger in Deutschland, der in Fachkreisen sowie in der Justiz allgemein bekannt ist.

### 3. Honorarbefragung

Die Honorarbefragungen des BFSK werden im Durchschnitt alle zwei bis drei Jahre durchgeführt mit der Zielsetzung, insbesondere die Üblichkeit des Sachverständigenhonorars zu belegen, um Verbrauchern genauso wie der Justiz belegbare Anhaltspunkte zu Fragen der Höhe des Kfz-Sachverständigenhonorars zu liefern.

Die letzte Befragung des BFSK fand im Jahr 2010 statt. Die Veröffentlichung dieser Befragung erfolgte Anfang 2011.

An der Befragung 2010 haben insgesamt 635 Kfz-Sachverständige des BFSK teilgenommen.

Nicht zuletzt ausgelöst durch eine Zunahme der Auseinandersetzungen um das Kfz-Sachverständigenhonorar sowie durch eine Steigerung der Mitgliederzahlen im BFSK haben an der Befragung 2013, die zwischen März und Juni 2013 erhoben wurde, 840 Standorte der BFSK-Mitglieder teilgenommen.

Die hohe Teilnahmequote bedeutet, dass die Befragung – bezogen auf den BFSK – als repräsentativer Querschnitt angesehen werden kann. Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass in vielen Sachverständigenbüros auch Doppelmitgliedschaften oder mehrere Standorte bestehen, dürfte die Teilnehmerzahl einer Quote von über 95 % der Mitglieder entsprechen.

Um im Rahmen der Befragung die Fehlerquote möglichst zu minimieren, wurden einige wenige Vorgaben aufgestellt, die insbesondere dazu dienen, die Vergleichbarkeit der Befragungsergebnisse sicherzustellen.

Den zur Verfügung gestellten Fragebogen, der durch die teilnehmenden Mitglieder nicht verändert werden kann, ist hier als Anlage beigefügt.

Freiberufliche Kfz-Sachverständige berechnen das Kfz-Sachverständigenhonorar zu nahezu 100 % in Anlehnung an die Schadenhöhe. Dabei wird die Schadenhöhe allerdings nicht einheitlich definiert. Zum Teil wird ausschließlich abgestellt auf die Reparaturkosten brutto oder die Reparaturkosten netto oder es wird differenziert in Reparaturschäden, Totalschäden oder Fälle der 130 %-Grenze.

Im Kreis der teilnehmenden BVSK-Mitglieder – und damit sicherlich mit Auswirkungen für den gesamten Markt freiberuflicher Kfz-Sachverständiger – hat sich durchgesetzt, die Schadenhöhe zu definieren in sogenannte

- Reparaturschäden (Reparaturkosten geringer als der Wiederbeschaffungswert): Reparaturkostensumme netto zzgl. einer eventuellen merkantilen Wertminderung
- Totalschäden (Reparaturkosten höher als der Wiederbeschaffungswert): Wiederbeschaffungswert brutto.

In der Vergangenheit ist diese Differenzierung teilweise auf Kritik gestoßen. Dennoch hat der BVSK an diesem System festgehalten, da die überwiegende Zahl der Sachverständige entsprechend verfährt. Darüber hinaus gibt es nicht nur historische, sondern auch nachvollziehbare sachliche Erwägungen für diese Aufteilung. Das Abstellen auf den Reparaturkostennettowert ist sicher auch gedeckt durch die Formulierung im § 249 Abs. 2 Satz 2 BGB.

Die Angabe des Wiederbeschaffungswertes brutto ist schon deshalb praxismäßig, da im Rahmen des Wiederbeschaffungswertes sowohl differenzbesteuerte Fahrzeuge wie auch regelbesteuerte Fahrzeuge oder steuerneutrale Fahrzeuge aufgeführt sind.

Vor allen Dingen dient die Fortsetzung dieser Tradition allerdings einer zwingend gebotenen Vergleichbarkeit der Werte.

Die Honorarbefragung 2013 wurde ausschließlich unter BVSK-Mitgliedern durchgeführt. Eine Ausweitung der Befragung außerhalb des BVSK ist nicht in Erwägung gezogen worden, da Aussagen zur Qualität von Schadengutachten, die außerhalb der Richtlinien des BVSK erstellt werden, nicht getroffen werden können und somit eine Vergleichbarkeit der Erhebungsdaten gefährdet wäre.

Im Übrigen hat man sich bei der Auswertungssystematik an den Vorgaben orientiert, die zwischen 2010 und 2012 diesbezüglich mit dem Bundeskartellamt erörtert wurden.

#### 4. Weitere Erhebungsgrundlagen

Auch 2013 wurden in der Befragung die üblichen Schadenklassen berücksichtigt. Nur so kann sichergestellt werden, dass eine unmittelbare Vergleichbarkeit der Werte gegeben ist. Honorare bei einer Schadenhöhe von über 30.000,00 € wurden nicht erfragt, da die Anforderungen an Gutachten in diesen Schadenklassen häufig dazu führen, dass der Schaden nicht mit Audatex oder DAT kalkuliert werden kann, sondern eine sogenannte manuelle Kalkulation erforderlich ist. Zudem sind die Bandbreiten bei sehr hohen Schadenklassen aus verschiedenen Gründen außerordentlich hoch.

Nicht in die Befragung eingeflossen sind Sondervereinbarungen, die aufgrund bestimmter Auftraggeberstrukturen einzelnen Kundengruppen gegebenenfalls eingeräumt werden.

Maßstab für das Produkt Gutachten ist ein Gutachten nach den Richtlinien des IfS. Insoweit wird auf die entsprechende Richtlinie Gutachteninhalte des IfS verwiesen.

Zwischen März 2013 und Juli 2013 stand den Mitgliedern des BVSK ein Portal zur Verfügung, in dem die jeweiligen Honorartabellen eingegeben werden konnten.

Doppeleingaben wurden systembedingt erkannt und nicht berücksichtigt.

Es handelt sich um eine bundesweit durchgeführte Erhebung. Da die erhobenen Datensätze Postleitzahlen zugeordnet werden, ist darüber hinaus auch eine regionale Auswertung jederzeit möglich. Vor dem Hintergrund, dass insbesondere in gerichtlichen Auseinandersetzungen auch regionale Erhebungen angefordert werden, hat sich die Möglichkeit der Veröffentlichung der Honorarbefragung nach Postleitzahlbezirken bewährt.

## 5. Veröffentlichte Werte

Erstmals werden 2013 auch die Minimal-(min) und Maximalwerte (max) veröffentlicht. Gerade der Vergleich mit dem HB-III-Wert (95 % liquidieren unterhalb des veröffentlichten Wertes) zeigt, dass es sich bei den Maximalwerten genauso wie bei den Minimalwerten in der Regel um extreme sogenannten Ausreißer handelt, die zur Bestimmung der Üblichkeit nicht herangezogen werden können.

Als weitere Werte sind veröffentlicht:

- HB I** 95 % der teilnehmenden Sachverständigen berechnen ihr Honorar oberhalb dieses Wertes
- HB II** 90 % der Sachverständigen berechnen ihr Honorar oberhalb dieses Wertes
- HB III** 95 % der teilnehmen Sachverständigen berechnen einen geringeren Wert
- HB IV** 90 % der Sachverständigen berechnen einen geringeren Wert

Aufgrund der Vorgaben des Bundesgerichtshofes, der die Üblichkeit des Sachverständigenhonorars anhand einer Honorarbandbreite überprüft, wurde auch 2013 ein Honorarkorridor (HB V) veröffentlicht. Innerhalb dieses Honorarkorridors bewegen sich in der Regel mehr als 50 % der befragten Sachverständigen, sodass dies als Anhaltspunkt bei der Bewertung der Üblichkeit herangezogen werden kann.

Berechnen Sachverständige oberhalb dieses Korridors, handelt es sich um Sachverständige, die oberhalb des sogenannten HB-III-Wertes liegen, jedoch in der Regel deutlich unterhalb des Maximalwertes.

## 6. Weitere Kriterien (Aufwand bei der Gutachtenerstellung)

Alle Kfz-Sachverständigen, soweit sie Mitglied im BVSK sind, berechnen ihr Honorar in Anlehnung an die Schadenhöhe. Dies vereinfacht einerseits die Abrechnung, andererseits entsprach die Abrechnung auch einem Wunsch der Versicherungswirtschaft, das Massenphänomen Gutachten nach einheitlichen Kriterien prüfen zu können. Vor diesem Hintergrund wurde auf eine Befragung des üblicherweise verrechneten Stundensatzes verzichtet.

Nichtsdestotrotz ist der Aufwand der Gutachtenerstellung wesentliches Kriterium der Honorargestaltung.

Aus diesem Grund wurde im Erhebungszeitraum der Honorarbefragung eine telefonische Befragung von 200 Sachverständigen des BVSK durchgeführt mit der Fragestellung,

inwieweit sich seit 2011 der Bearbeitungsaufwand im Rahmen der Gutachtenerstellung verändert hat.

Aus der Befragung ergibt sich, dass über 90 % der befragten Sachverständigen festgestellt haben, dass der Bearbeitungsaufwand je Gutachten zugenommen hat. Als Gründe wurden im Wesentlichen benannt:

- Komplexität der Fahrzeugtechnik
- Nachfragen im Rahmen der Schadenabwicklung durch Anwälte und Versicherer
- Verunsicherung der Kunden bereits im Rahmen der Auftragserteilung
- Abweichungen von den gutachterlichen Feststellungen im Rahmen der Reparaturdurchführung
- sogenannte Prüfberichte der regulierungspflichtigen Versicherer.

## 7. Auswertung und Analyse

Im Vergleich zum Erhebungszeitraum 2010 sind die Honorare unter Berücksichtigung des Befragungszeitraumes 2013 angestiegen.

Festzustellen ist, dass der untere Korridorwert in den unteren Schadenklassen um etwa 10 % erhöht wurde, in den mittleren Schadenklassen zwischen 5% und 9 % sowie in den höheren Schadenklassen um weniger als 5 %.

Der obere Korridorwert erhöhte sich lediglich insgesamt zwischen 1 % und 5 %.

Insgesamt ist also trotz des relativ langen Zeitraumes von drei Jahren ein nur maßvolles Ansteigen der Sachverständigenhonorare festzustellen. Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass es keine automatische Erhöhung der Honorare gegeben hat, da der durchschnittliche Schaden auch 2013 – bezogen auf den Sachschaden – unverändert geblieben ist. Betrachtet man den deutlich höheren Aufwand für die Gutachtenerstellung und betrachtet man die relativ geringfügige durchschnittliche Erhöhung der Sachverständigenhonorare, kann davon ausgegangen werden, dass es reale Einkommensverluste bei Sachverständigen zu verzeichnen gibt.

## 8. Nebenkosten

Erneut wurde 2013 auch der Block der sogenannten Nebenkosten der Befragung unterzogen.

Sogenannte Nebenkosten sind zu keinem Zeitpunkt hinreichend klar definiert worden.

Im Wesentlichen dient die Aufteilung der Rechnung des Kfz-Sachverständigen in das sogenannte Grundhonorar und in sogenannte Nebenkosten einer möglichst hohen Transparenz. Insbesondere soll dem Nutzer des Gutachtens ermöglicht werden, bereits durch die Rechnung zu erkennen, wie hoch die Anzahl der gefertigten Lichtbilder war bzw. wie weit die Entfernung zwischen dem Sachverständigenbüro und dem Ort der Schadenfeststellung ist.

Die betriebswirtschaftliche Definition, wonach Nebenkosten, die mit der eigentlichen Tätigkeit nichts zu tun haben, Positionen darstellen mit der Maßgabe, dass lediglich die tatsächlich

anfallenden Kosten weitergegeben werden, hatte in der Vergangenheit mit der Praxis der Rechnungsstellung des Kfz-Sachverständigen nicht zwingend zu tun.

In den geltend gemachten Nebenkosten sind in der Regel Gewinnanteile enthalten, die bei anderer Betrachtung dem Grundhonorar zuzurechnen wären, das dann entsprechend höher anzusetzen wäre.

Die Befragung 2013 hat jedoch zumindest ergeben, dass eine Steigerung der Nebenkostenpositionen nicht festzustellen ist.

## 9. Schlussfolgerungen, Auswirkungen

Die Honorarbefragung 2013 macht deutlich, dass nach wie vor die Abrechnung in Anlehnung an die Schadenhöhe branchenüblich ist.

Ein Großteil der Sachverständigen bewegt sich in einer relativ engen Bandbreite mit relativ geringen regionalen Abweichungen. Die durchschnittliche Erhöhung der Grundhonorare stellt im Wesentlichen einen Inflationsausgleich dar, die den Mehraufwand bei der Gutachtenerstellung jedoch nicht ausgleicht.

Nach wie vor weichen einzelne Sachverständige von den Korridorwerten insbesondere nach oben ab. Bei der Erfassung der Nebenkosten ist festzustellen, dass nach wie vor eine betriebswirtschaftliche Ermittlung der Nebenkosten nicht erfolgt, sondern die Nebenkosten eher der Dokumentation der Anzahl der Lichtbilder oder der zurückgelegten Fahrtstrecke sowie der Seitenzahl des Gutachtens sind.

Bei einer zu erwartenden Anpassung der Nebenkosten unter Berücksichtigung betriebswirtschaftlicher Ansätze ist daher davon auszugehen, dass das Grundhonorar um den entsprechenden Gewinnanteil in den Nebenkosten zu erhöhen ist.

Regionale Auswertungen können über den BVSK angefordert werden.

Potsdam, August 2013

Anlagen  
Honorarbefragung  
Kurzerläuterungen



## BVSK-Honorarbefragung 2013 - Auswertung des Grundhonorares und der Nebenkosten

Datensätze 840

Schadenhöhe netto	Schadenhöhe brutto	HB I	HB II	HB III	HB IV	HB V Korridor		min	max
						von	- bis		
500,00	595,00	134 €	144 €	193 €	189 €	161 €	193 €	48 €	280 €
750,00	892,50	167 €	177 €	223 €	219 €	194 €	223 €	80 €	310 €
1.000,00	1.190,00	206 €	215 €	266 €	260 €	234 €	266 €	110 €	380 €
1.250,00	1.487,50	238 €	248 €	298 €	290 €	265 €	298 €	173 €	425 €
1.500,00	1.785,00	265 €	275 €	324 €	318 €	293 €	324 €	180 €	460 €
1.750,00	2.082,50	288 €	299 €	352 €	344 €	317 €	352 €	209 €	490 €
2.000,00	2.380,00	307 €	320 €	370 €	364 €	338 €	370 €	223 €	530 €
2.250,00	2.677,50	327 €	339 €	391 €	384 €	358 €	391 €	235 €	555 €
2.500,00	2.975,00	344 €	358 €	411 €	405 €	377 €	411 €	244 €	575 €
2.750,00	3.272,50	363 €	378 €	431 €	425 €	397 €	431 €	253 €	595 €
3.000,00	3.570,00	380 €	395 €	450 €	443 €	414 €	450 €	267 €	625 €
3.250,00	3.867,50	396 €	411 €	468 €	461 €	431 €	468 €	273 €	645 €
3.500,00	4.165,00	412 €	427 €	486 €	479 €	447 €	486 €	287 €	685 €
3.750,00	4.462,50	426 €	441 €	504 €	496 €	463 €	504 €	295 €	781 €
4.000,00	4.760,00	441 €	456 €	520 €	513 €	479 €	520 €	303 €	710 €
4.250,00	5.057,50	455 €	471 €	537 €	530 €	495 €	537 €	313 €	730 €
4.500,00	5.355,00	466 €	484 €	553 €	546 €	510 €	553 €	329 €	745 €
4.750,00	5.652,50	481 €	499 €	568 €	561 €	523 €	568 €	334 €	765 €
5.000,00	5.950,00	494 €	511 €	582 €	574 €	537 €	582 €	340 €	785 €
5.250,00	6.247,50	506 €	524 €	598 €	590 €	551 €	598 €	353 €	800 €
5.500,00	6.545,00	517 €	536 €	612 €	604 €	565 €	612 €	359 €	815 €
5.750,00	6.842,50	529 €	548 €	627 €	618 €	577 €	627 €	367 €	835 €
6.000,00	7.140,00	542 €	562 €	643 €	634 €	592 €	643 €	372 €	855 €
6.500,00	7.735,00	562 €	583 €	668 €	659 €	615 €	668 €	385 €	875 €
7.000,00	8.330,00	585 €	605 €	690 €	681 €	636 €	690 €	399 €	890 €
7.500,00	8.925,00	603 €	625 €	714 €	705 €	659 €	714 €	411 €	915 €
8.000,00	9.520,00	624 €	646 €	740 €	731 €	682 €	740 €	423 €	940 €
8.500,00	10.115,00	644 €	667 €	766 €	756 €	704 €	766 €	433 €	975 €
9.000,00	10.710,00	664 €	688 €	792 €	782 €	727 €	792 €	444 €	1.025 €
9.500,00	11.305,00	685 €	710 €	818 €	808 €	752 €	818 €	453 €	1.050 €
10.000,00	11.900,00	711 €	736 €	846 €	835 €	777 €	846 €	466 €	1.085 €
10.500,00	12.495,00	736 €	760 €	872 €	861 €	803 €	872 €	479 €	1.115 €
11.000,00	13.090,00	753 €	781 €	897 €	886 €	824 €	897 €	492 €	1.125 €
11.500,00	13.685,00	774 €	802 €	922 €	910 €	849 €	922 €	505 €	1.150 €
12.000,00	14.280,00	793 €	823 €	946 €	935 €	872 €	946 €	518 €	1.185 €
12.500,00	14.875,00	818 €	846 €	971 €	958 €	894 €	971 €	531 €	1.225 €
13.000,00	15.470,00	836 €	867 €	997 €	985 €	917 €	997 €	544 €	1.260 €
13.500,00	16.065,00	855 €	886 €	1.022 €	1.008 €	938 €	1.022 €	557 €	1.300 €
14.000,00	16.660,00	875 €	908 €	1.043 €	1.029 €	960 €	1.043 €	569 €	1.340 €
14.500,00	17.255,00	894 €	929 €	1.070 €	1.056 €	985 €	1.070 €	582 €	1.380 €
15.000,00	17.850,00	917 €	952 €	1.097 €	1.082 €	1.007 €	1.097 €	595 €	1.420 €
16.000,00	19.040,00	952 €	986 €	1.141 €	1.125 €	1.047 €	1.141 €	660 €	1.470 €
17.000,00	20.230,00	984 €	1.022 €	1.182 €	1.167 €	1.086 €	1.182 €	660 €	1.520 €
18.000,00	21.420,00	1.015 €	1.057 €	1.225 €	1.209 €	1.125 €	1.225 €	720 €	1.575 €
19.000,00	22.610,00	1.044 €	1.090 €	1.272 €	1.257 €	1.167 €	1.272 €	724 €	1.630 €
20.000,00	23.800,00	1.081 €	1.128 €	1.315 €	1.298 €	1.205 €	1.315 €	724 €	1.690 €
21.000,00	24.990,00	1.119 €	1.167 €	1.364 €	1.344 €	1.248 €	1.364 €	738 €	1.745 €
22.000,00	26.180,00	1.146 €	1.199 €	1.410 €	1.390 €	1.287 €	1.410 €	738 €	1.792 €
23.000,00	27.370,00	1.179 €	1.236 €	1.453 €	1.433 €	1.328 €	1.453 €	738 €	1.853 €
24.000,00	28.560,00	1.211 €	1.269 €	1.498 €	1.477 €	1.366 €	1.498 €	738 €	1.900 €
25.000,00	29.750,00	1.249 €	1.307 €	1.548 €	1.526 €	1.408 €	1.548 €	738 €	1.960 €
26.000,00	30.940,00	1.293 €	1.355 €	1.614 €	1.592 €	1.459 €	1.614 €	738 €	2.774 €
27.000,00	32.130,00	1.324 €	1.390 €	1.649 €	1.628 €	1.499 €	1.649 €	738 €	2.080 €
28.000,00	33.320,00	1.357 €	1.426 €	1.698 €	1.677 €	1.539 €	1.698 €	738 €	2.140 €
29.000,00	34.510,00	1.386 €	1.460 €	1.744 €	1.722 €	1.579 €	1.744 €	738 €	2.200 €
30.000,00	35.700,00	1.428 €	1.503 €	1.803 €	1.780 €	1.624 €	1.803 €	738 €	2.260 €

Nebenkosten	HB I	HB II	HB III	HB IV	HB V Korridor		min	max
1. Fotosatz je Foto	1,85€	2,01 €	2,55 €	2,50 €	2,21 €	2,55 €	0,10 €	4,00 €
2. Fotosatz je Foto	0,93€	1,07 €	1,67 €	1,62 €	1,32 €	1,67 €	0,10 €	2,80 €
Fotokosten pauschal	20,15€	20,24 €	21,34 €	21,25 €	20,48 €	21,34 €	2,00 €	35,00 €
Fahrtkosten je km	0,73€	0,80 €	1,16 €	1,11 €	0,92 €	1,16 €	0,10 €	2,51 €
Fahrtkosten pauschal	20,60€	21,22 €	26,73 €	26,12 €	22,89 €	26,73 €	8,00 €	63,50 €
Porto/ Telefon/ Schreibkosten	18,56€	19,84 €	29,87 €	29,18 €	23,46 €	29,87 €	5,90 €	55,00 €
Porto / Telefon pauschal	10,48€	11,59 €	18,17 €	17,79 €	14,48 €	18,17 €	2,00 €	40,00 €
Schreibkosten je Seite	2,11€	2,21 €	2,86 €	2,81 €	2,45 €	2,86 €	0,25 €	5,08 €
Schreibkosten je Kopie	0,95€	0,98 €	1,43 €	1,40 €	1,11 €	1,43 €	0,15 €	3,15 €

### Legende

Alle Werte sind Nettowerte

- HB I 95 % der BVSK-Mitglieder liquidieren oberhalb dieses Wertes
- HB II 90 % der BVSK-Mitglieder liquidieren oberhalb dieses Wertes
- HB III 95 % der Mitglieder des BVSK berechnen ihr Honorar unterhalb dieses Wertes
- HB IV 90 % der Mitglieder des BVSK berechnen ihr Honorar unterhalb dieses Wertes
- HB V Korridor Honorarkorridor, in dem je nach Schadenhöhe zwischen 50 % und 60 % der BVSK-Mitglieder ihr Honorar berechnen.

## Kurzerläuterungen

An der BVSK-Honorarbefragung 2013 haben 840 Standorte der BVSK-Mitglieder teilgenommen. Die Befragung wurde durchgeführt zwischen März und Juni 2013.

Im Rahmen der Befragung wurde um Auskunft gebeten, ob das Honorar bei sogenannten Privatgutachten nach Schadenhöhe oder nach Zeitaufwand berechnet wird. **100 % der befragten Mitglieder rechnen ihr Honorar in Anlehnung an die Schadenhöhe ab.**

**Die Schadenhöhe wird übereinstimmend definiert als Reparaturkosten netto zzgl. einer eventuellen merkantilen Wertminderung und im Totalschaden als Wiederbeschaffungswert brutto.**

**Maßgebend bei der Festlegung der Schadenhöhe ist ausschließlich die linke Spalte (Schadenhöhe netto). Auch in Fällen, in denen der Wiederbeschaffungswert brutto maßgebend ist, ist diese linke Spalte maßgebend.**

**Die Angabe der Bruttoreparaturkosten stellt lediglich eine Arbeitserleichterung – insbesondere für mit der Prüfung von Gutachtenhonoraren befasste Sachbearbeiter – dar.**

Weit überwiegend wird auch in Fällen der sogenannten 130%-Grenze der Wiederbeschaffungswert brutto als Grundlage für die Bemessung der Schadenhöhe herangezogen.

Bei den Nebenkosten sind insbesondere regionale Besonderheiten zu berücksichtigen. So wird in Ballungsgebieten sehr häufig bei den Fahrtkosten eine Fahrtkostenpauschale berechnet, während in Flächenstaaten die Kilometerkosten detailliert ausgewiesen werden.

Schreibkosten werden zum Teil pauschaliert, zum Teil je Seite ausgewiesen oder sind bereits im Grundhonorar enthalten.

Als Fremdleistungen wurden Kalkulationsabrufkosten nur noch vereinzelt, dagegen die Abrufkosten für Restwertbörsen oder den mobile.de-Marktpreis regelmäßig gesondert aufgeführt, wenn die Ergebnisse dem Gutachten beiliegen.

Die Honorarbefragung 2013 beschränkt sich auf Schäden bis 30.000,00 €. Bei höheren Schäden kann davon ausgegangen werden, dass mit abflachender Kurve die in der Befragung bei 30.000,00 € aufgeführten Grundhonorare fortgeführt werden.

Spezialgutachten werden überwiegend mit Stundenverrechnungssätzen zwischen 120,00 € und 150,00 € berechnet.

Detaillierte regionale Auswertungen können auf Wunsch über den BVSK angefordert werden.

gez. Elmar Fuchs  
Geschäftsführer